

Der Beschluss wurde der Geschäftsstelle
am 20.11.2015
zum Zwecke der Bekanntgabe übergeben
und damit erlassen.
Schulz, Justizobersekretärin



Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg

Abteilung für Familiensachen

Schlussbeschluss

Geschäftsnummer: 157B F 15877/14

verkündet am: 19.11.2015

In der Familiensache

der Frau

13127 Berlin,

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt |

10243 Berlin,

g e g e n

1. mj. Kind Ai
geboren am 06.12.1999,

vertreten durch d. Kindesvater
12683 Berlin,

2. mj. Kind An
geboren am 21.03.2003,

vertreten durch d. Kindesvater ebda.

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigter zu 1 - 2:
Rechtsanwalt

Berlin,

hat das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg - Abteilung für Familiensachen - auf die mündliche Verhandlung am 06.10.2015 durch den Richter am Amtsgericht von Drenkmann beschlossen:

1. Der Antrag auf Abänderung der zugunsten des Antragsgegners zu 2.) errichteten Urkunde des Bezirksamtes Pankow von Berlin vom 14.12.2012 wird abgewiesen.
2. Von den Verfahrenskosten haben die Antragsgegnerin zu 1.) 71% und die Antragstellerin 29% zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird für die Gerichtsgebühren sowie die anwaltlichen Verfahrensgebühren auf 5.982,00 EUR sowie für die anwaltlichen Terminsgebühren auf 534,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin ist die Mutter der Antragsgegner, der Kinder Ai , geb. am 06.12.1999 und An , geb. am 21.03.2003. Aufgrund einer Entscheidung des hiesigen Gerichts im Verfahren 157B F 14299/11 vom 27.04.2012 ist der Vater der Kinder für diese allein sorgeberechtigt.

Die Antragstellerin errichtete bei dem Jugendamt Pankow am 14.12.2012 Titel über den zu zahlenden Kindesunterhalt für Ai in Höhe von 454,00 EUR monatlich und für An in Höhe von in Höhe von 374,00 EUR monatlich. Wegen der weiteren Einzelheiten der Jugendamtsurkunden wird auf die Anlage Ast1 zum Schriftsatz der Antragstellerin vom 10.11.2014 verwiesen.

Im Oktober 2014 verlegte die Antragsgegnerin zu 1.) ihren Lebensmittelpunkt im Einvernehmen der Eltern zur Antragsgegnerin.

Am 15.11.2014 wurde die Antragstellerin von einem weiteren Kind entbunden, welches in ihrem Haushalt lebt. Die Antragstellerin erhält seit Januar 2015 Elterngeld. Insoweit wird auf die Bescheide des Bezirksamtes Pankow vom 14.04.2015 (Anlage Ast1 zur Antragschrift vom 07.05.2015) und vom 22.06.2015 (Anlage Ast2 zum Schriftsatz vom 20.07.2015) verwiesen.

Die Antragstellerin ist Eigentümerin eines Wohngrundstücks in der straße in 13127 Berlin. Sie zahlt als Versorgungsabgaben monatlich an die Ärzteversorgung 113,14 EUR sowie Krankenversicherungskosten in Höhe von 164,43 EUR.

Die Antragstellerin behauptet, dass sie mit ihren Kindern in der P Straße in 13127 Berlin wohnhaft sei. Sie habe für diese Wohnung aufgrund eines schriftlichen Mietvertrages monatlich 570,00 EUR zu zahlen, die laufend geleistet würden. Die Eddastraße sei nicht dauerhaft bewohnbar. Das Haus verfüge über keine eigene Heizung; außerdem sei das Dach undicht. Daher benötige sie für sich und die Kinder eine über das ganze Jahr hinweg nutzbare anderweitige Wohnung. Ferner behauptet sie, dass sie monatlich weitere 100,00 EUR an die Ärzteversorgung zu zahlen habe.

Nach Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe hat die Antragstellerin am 15.05.2015 eine Antragschrift bei Gericht eingereicht, die am 26.05.2015 zugestellt worden ist. Mit der Antragschrift hat die Antragstellerin die Abänderung der Jugendamtsurkunden dahingehend beantragt, dass für die Antragsgegnerin zu 1.) ab November 2014 kein Unterhalt mehr und für den Antragsgegner zu 2.) - wie im Verhandlungstermin am 06.10.2015 klargestellt: ab Januar 2015 - lediglich Mindestunterhalt zu zahlen ist. Die Antragsgegnerin zu 1.) hat den Antrag mit Schriftsatz vom 08.06.2015 anerkannt, woraufhin im schriftlichen Vorverfahren am 16.06.2015 ein entsprechender Anerkenntnisteilbeschluss ergangen ist.

Die Antragstellerin beantragt,

die Urkunde des Bezirksamtes Pankow von Berlin vom 14.12.2012, Beurk.-Reg.-Nr. 3167/2012 dahingehend abzuändern, dass die Antragstellerin dem Antragsgegner zu 2.) ab Januar 2015 zu keiner höheren Unterhaltszahlung als 100% des Mindestunterhalts der jeweiligen Altersstufe abzügl. des nach 1612b BGB anzurechnenden Kindergeldes für ein zweites Kind verpflichtet ist.

Der Antragsgegner zu 2.) beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Der Antragsgegner zu 2.) meint, dass der Antragstellerin für die Nutzung der Eigenimmobilie ein Wohnwertvorteil in Höhe von 750,00 EUR zugerechnet werden müsse. Die Antragstellerin bewohne diese Wohnung. Eine Abänderung der Unterhaltsurkunde sei nicht vorzunehmen, da keine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitverhältnisses wird auf die gewechselten Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen verwiesen.

II.

1.

Enthält ein Vergleich oder eine vollstreckbare Urkunde eine Verpflichtung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen, kann gemäß § 239 FamFG jeder Teil die Abänderung beantragen. Unter diese Bestimmung fallen auch Jugendamtsurkunden nach §§ 59, 60 SGB VIII (BGH, NJW 2011, 1874 [Rn. 23]; Zöller/Lorenz, ZPO, 31. Aufl., § 239 FamFG Rn. 1). Der Antrag ist zulässig, sofern der Antragsteller Tatsachen vorträgt, die die Abänderung rechtfertigen, wobei sich die weiteren Voraussetzungen und der Umfang der Abänderung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts richten.

Nach der Bestimmung des § 313b BGB kann die Anpassung eines Vertrags verlangt werden, sofern sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert haben und die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann; hierbei steht es einer Veränderung der Umstände gleich, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, sich als falsch herausstellen.

Sofern - was im vorliegenden Fall von den Beteiligten nicht näher dargelegt worden ist - die Jugendamtsurkunde einseitig ohne entsprechende vertragliche Grundlage erstellt wurde, kommt eine materiell-rechtliche Bindung an eine Geschäftsgrundlage nicht in Betracht. Allerdings stellt die einseitig erstellte Jugendamtsurkunde regelmäßig zugleich ein Schuldanerkenntnis nach § 781 BGB dar, so dass eine spätere Herabsetzung der Unterhaltspflicht die Bindungswirkung dieses Schuldanerkenntnisses beachten muss (BGH a.a.O., Rn. 25 ff.) Der Unterhaltspflichtige kann sich in einem solchen Fall von dem einseitigen Anerkenntnis seiner laufenden Unterhaltspflicht also nur dann lösen, wenn sich eine

nachträgliche Änderung der tatsächlichen Umstände, des Gesetzes oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung auf die Höhe seiner Unterhaltspflicht auswirken.

2.

Nach den vorstehenden Maßstäben kommt eine Abänderung des für den Antragsgegner zu 2.) errichteten Unterhaltstitels nicht in Betracht.

Gemäß § 1601 BGB sind Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren, wobei sich gemäß § 1610 BGB das Maß des zu gewährenden Unterhalts nach der Lebensstellung des Bedürftigen bestimmt. Diese leitet sich bei minderjährigen Kindern von der Lebensstellung des unterhaltspflichtigen Elternteils ab, so dass es für die Höhe des zu leistenden Unterhalts auf dessen Einkommens- und sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse ankommt.

- a) Im streitgegenständlichen Zeitraum verfügt die Antragstellerin über ein durchschnittliches Einkommen aus Elterngeld in Höhe von monatlich 1.703,62 EUR. Zur Unterhaltsbemessung sind aus Gründen der Praktikabilität Pauschalierungen unerlässlich. In diesem Zusammenhang ist es gerechtfertigt, die sich aus dem Bescheid des Bezirksamtes Pankow vom 22.06.2015 ergebende gedeckte Bedarfsbasis für die Monate des Jahres 2015 (1.584,30 EUR x 3 Monate; 1.743,39 EUR x 9 Monate) auf das gesamte Jahr umzulegen.
- b) Zu bereinigen ist das Einkommen um die monatlichen Zahlungen an die Krankenversicherung in Höhe von 164,43 EUR und an die Ärzteversorgung in Höhe von 113,14 EUR. Die Grundlage einer weiteren Zahlung an die Ärzteversorgung ist seitens der Antragstellerin nicht dargelegt worden, so dass nicht festgestellt werden kann, dass es sich hierbei um eine unterhaltsrechtlich zu berücksichtigende Belastung handelt.
- c) Der Antragstellerin ist ferner ein Wohnwertvorteil in Höhe von 750,00 EUR anzurechnen. Die Leistungsfähigkeit eines Unterhaltspflichtigen wird nicht nur durch seine Erwerbseinkünfte, sondern in gleicher Weise durch Vermögenserträge und sonstige wirtschaftliche Nutzungen bestimmt, die er aus seinem Vermögen zieht. Dazu können auch die Gebrauchsvorteile eines Eigenheims zählen, denn durch das Bewohnen eines eigenen Hauses oder einer Eigentumswohnung entfällt die Notwendigkeit der Mietzahlung, die in der Regel einen Teil des allgemeinen Lebensbedarfs ausmacht (st. Rspr., vgl. nur BGH, FamRZ 2008, 963 [Rn. 11] m.w.N.).

Die Antragstellerin hat im Anhörungstermin ausgeführt, dass sie immer dann, wenn sich Ailan bei ihr aufhalte, das Wohngrundstück in der Eddastraße als Wohnung nutze. Da sich der Lebensmittelpunkt von Ailan bei der Antragstellerin befindet, folgt hieraus ohne weiteres, dass sich auch der Lebensmittelpunkt der Antragstellerin in der Eddastraße befindet. Dass nach den Ausführungen der Antragstellerin das Haus nicht heizbar sei und Dachundichtigkeiten bestünden, hindert die Antragstellerin offensichtlich nicht daran, sich tatsächlich praktisch durchgängig mit Ausnahme der Schulzeiten sowie der Umgangszeiten der Antragstellerin zu 1.) in dieser Wohnung aufzuhalten. Damit ist ihrer Darstellung, sie benötige „für sich und die Kinder“ eine andere Wohnung, die Grundlage entzogen, denn tatsächlich benötigt die Antragstellerin eine solche anderweitige Wohnung bei objektiver Betrachtung gerade nicht. Vom in den Ende 2014 im

Zusammenhang mit dem Aufenthaltswechsel der Antragsgegner zu 1.) geführten Kindschaftsverfahren bestellten Verfahrensbeistand ist seinerzeit die besonders schöne Wohnung der Antragstellerin erwähnt worden, die für Ailan ein warmes Zuhause darstelle.

Im übrigen ist die Antragstellerin, die sich gegenüber ihren minderjährigen Kindern - soweit sie barunterhaltspflichtig ist - in gesteigerter Weise darum zu bemühen hat, den Kindern einen angemessenen Unterhalt zukommen zu lassen (§ 1603 Abs. 2 BGB), zu einer sparsamen und effektiven Lebenshaltung verpflichtet. Aus unterhaltsrechtlicher Perspektive steht es nicht im freien Belieben der Antragstellerin, auf die Nutzung einer Eigenimmobilie zu verzichten und lieber eine anderweitige Wohnung anzumieten. Der vorgelegte Mietvertrag datiert von Juni 2014. Seit dieser Zeit hätte sie anstelle der verhältnismäßig teuren Miete die entsprechenden Mittel längst zur Beseitigung der vermeintlichen Mängel der Wohnung investieren können, wofür allein in 2014 ein mittlerer vierstelliger Betrag zur Verfügung gestanden hätte. Da im Haus ein Heizsystem vorhanden ist - dies ist aufgrund eines im Güterrechtsstreit eingeholten Verkehrswertgutachten gerichtsbekannt - ist nicht ersichtlich, dass dieses nicht mit überschaubaren Mitteln hätte instandgesetzt werden können. Nichts anderes gilt für etwaige Mängel am Dach.

d) Im Ergebnis ist somit von einem unterhaltsrechtlichen Einkommen der Antragstellerin in Höhe von 2.176,05 EUR auszugehen, was zu einer Einstufung in die 3. Einkommensstufe der Düsseldorfer Tabelle führt. Selbst wenn man - ungeachtet des Umstandes, dass die Antragstellerin nur gegenüber *einem* Kind barunterhaltspflichtig ist - auf eine Aufgruppierung nach Zf. 1 der Anmerkungen verzichtet, ergibt sich keine Grundlage für eine Abänderung des streitgegenständlichen Unterhaltstitels. Für Januar und Februar 2015 wären je 309,00 EUR Unterhalt zu zahlen, für März bis Juli 2015 jeweils 377,00 EUR und für die Zeit ab August 2015 jeweils 392,00 EUR. Umgelegt auf das Jahr 2015 ergibt sich somit eine durchschnittliche Unterhaltspflicht in Höhe von gerundet 372,00 EUR. Dieser Unterhalt ist nur geringfügig - um 2,00 EUR - geringer als der titulierte Betrag. Zukünftig sind die laufenden Beträge deutlich höher als im Unterhaltstitel vorgesehen. In Anbetracht des Vorstehenden scheidet eine Abänderung der streitgegenständlichen Urkunde - auch für die Vergangenheit - aus.

3.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 243 FamFG. Sie geht davon aus, dass das Anerkenntnis der Antragstellerin zu 1.) nicht zu ihren Gunsten kostenentlastend wirkt (§§ 243 Nr. 4 FamFG, 93 ZPO), denn zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Verfahrensantrages hätte die Urkunde angesichts des monatelang vorgeschalteten Verfahrenskostenhilfverfahrens längst herausgegeben sein können und müssen. Die Antragsgegnerin zu 1.) hat daher zur Verfahrensführung Anlass gegeben. Im Übrigen berücksichtigt die Kostenverteilung, dass nach unterschiedlichen Verfahrenswerten unterschiedliche Gebührentatbestände erfüllt sind, da die anwaltlichen Verhandlungsgebühren nur nach einem deutlich geringeren Verfahrenswert anfallen. Der Kostenanteil der Antragsgegnerin zu 1.) ist deshalb so hoch, weil der Verfahrenswert, soweit die zu ihren Gunsten errichtete Urkunde betroffen ist, deutlich höher ist als der auf die Urkunde des Antragsgegner zu 2.) entfallende Verfahrenswertanteil.

4.

Die Verfahrensfestsetzung folgt aus § 51 FamGKG. Bei dem Antragsgegner zu 2.) ist zu berücksichtigen, dass die Differenz des titulierten Betrages zum Mindestunterhalt im maßgeblichen Jahr wegen der

Tabellenfortschreibung in verschiedenen Monaten unterschiedlich ausfällt (2 x 102,00 EUR, 5 x 40,00 EUR; 5 x 26,00 EUR).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Diese ist in vermögensrechtlichen Angelegenheiten nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 Euro übersteigt oder wenn das Familiengericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie steht jedem zu, dessen Rechte durch den Beschluss beeinträchtigt sind.

Die Beschwerde muss innerhalb **eines Monats** unter anwaltlicher Vertretung

- durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes

bei dem Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg in deutscher Sprache eingegangen sein.

Die Kommunikationswege zu den elektronischen Poststellen werden auf der Internetseite www.berlin.de/erv veröffentlicht.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

In allen Fällen muss die Beschwerde die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Die Beschwerde ist zu unterzeichnen.

Für das Beschwerdeverfahren muss sich der Beschwerdeführer durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen und einen bestimmten Sachantrag stellen und diesen begründen. Die Frist zur Begründung beträgt zwei Monate und beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Innerhalb dieser Frist müssen der Sachantrag sowie die Begründung bei dem Beschwerdegericht - Kammergericht, Eißholzstraße 30-33, 10781 Berlin - eingegangen sein. Dem Anwaltszwang unterliegen nicht Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie Beteiligte, die durch das Jugendamt als Beistand vertreten sind.

Für die Beschwerde gegen die Festsetzung des Verfahrenswerts gilt Folgendes:

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss 200,00 € übersteigen oder das Gericht muss die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen haben.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, eingelegt wird. Ist der Verfahrenswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist beim Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg, Hallesches Ufer 62, 10963 Berlin einzulegen. Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt oder schriftlich eingereicht werden. Die Beschwerde kann auch vor der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig beim Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg eingeht.

Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben.

von Drenkmann
Richter am Amtsgericht